

EuGH, Ur. 19. November 2020, Rechtssache C-663/18

Bei dem Urteil des EuGH vom 19. November 2020 ging es um ein in Frankreich verhängtes Verbot der Verwendung von CBD, welches in einem Mitgliedstaat der EU (Tschechische Republik) nach den dort geltenden nationalen Gesetzen rechtmäßig hergestellt worden war und anschließend nach Frankreich exportiert wurde.

Ein französischer Hersteller wollte anschließen das aus der Tschechei eingeführte CBD in seinem Produkt (Liquid für E-Zigarette) verwenden. Der französische Staat sah seine nationalen Verbotsvorschriften hierdurch verletzt und verbot die Verwendung. Die Kläger riefen den EuGH an, da das EU-Recht betroffen sei, denn das in Frankreich verhängte Verbot laufe den Bestimmungen über den freien Warenverkehr zuwider. Dieser Auffassung folgte der EuGH.

Ein nationales Verbot könne daher nur dann gerechtfertigt werden, wenn es dem Schutz der öffentlichen Gesundheit diene. Eine entsprechende Gefahr müsse hinreichend nachgewiesen sein. Der EuGH urteilte, dass CBD nicht als Suchtstoff einzustufen sei; es fehle an einer psychoaktiven Wirkung und sonstige negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit seien zwar möglich, aber nicht nachgewiesen. Folglich sei die französische Verbotsnorm nicht mit dem Unionsrecht vereinbar.